

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Oktober 2016

963. Strassen (Zürich, Wasserwerkstrasse RVS 30049)

Mit Schreiben vom 29. August 2016 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erstellung einer dauerhaften Schutzinsel beim Fussgängerübergang über die Wasserwerkstrasse auf der Höhe des Imfeldsteigs zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Für das Schuljahr 2015/2016 errichtete die Stadt Zürich auf dem Areal der Wasserwerkstrasse 119 zusätzliche Schulräume. Um eine sichere Strassenquerung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, wurde zunächst der bestehende Fussgängerübergang um 50 m in westlicher Richtung verschoben und mit einer provisorischen Schutzinsel ausgerüstet. Diesem Provisorium hatte das AFV mit Schreiben vom 20. Juli 2015 zugestimmt.

Das Projekt sieht nun vor, den provisorischen Fussgängerübergang mit Schutzinsel als endgültige Lösung zu erstellen.

Die Wasserwerkstrasse ist in diesem Abschnitt eine regionale Verbindungsstrasse (RVS 30049). Auf ihr verläuft zudem eine Ausnahmetransportroute Typ II.

Der Baubeginn ist ab Oktober 2016 vorgesehen.

Da die vorgesehene Anpassung des Fussgängerstreifens nur geringfügige Auswirkungen auf die Umgebung und eine unwesentliche Anpassung der Strasse darstellt, handelte es sich aus Sicht der Stadt Zürich um ein Projekt mit untergeordneter Bedeutung. Deshalb hat sie auf die Durchführung des Mitwirkungs- und Auflageverfahrens gemäss §§ 13 Abs. 1 und 17 Abs. 4 StrG verzichtet. Mit Verfügung Nr. 212 vom 10. August 2016 des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes wurde das Projekt festgesetzt. Diese Verfügung ist rechtskräftig.

Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die Erstellung des endgültigen Fussgängerüberganges über die Wasserwerkstrasse auf der Höhe des Imfeldsteigs betragen gemäss einer provisorischen Ermittlung voraussichtlich rund Fr. 94 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Die Aufwendungen können vollumfänglich der Baupauschale angerechnet werden.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. a der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Erstellung des endgültigen Fussgängerüberganges über die Wasserwerkstrasse auf Höhe des Imfeldsteigs in der Stadt Zürich wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des StrG genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi